



# Gebührentarif zum Gastgewerbegesetz (GGG) Gemeinde Glarus Süd

**Genehmigt vom Gemeinderat am 29.09.2011.**

**Geändert vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.08.2014  
Art. 1 Abs. 1, mit Inkrafttreten per 14.08.2014**

**Geändert vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13.09.2018  
Art. 2 neuer Abs. 2, mit Inkrafttreten per 13.09.2018**

**Geändert vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23.02.2023  
totalrevidiert, mit Inkrafttreten per 01.02.2023**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Gebühren.....</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Abgabe auf gebrannten Wassern für gastgewerbliche Betriebe .....</b>	<b>3</b>
	Grundtarif .....	3
	Zusatzabgabe .....	4
<b>IV.</b>	<b>Abgabe auf gebrannten Wassern für Gelegenheitswirtschaften .....</b>	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>Abgabe auf gebrannten Wassern für Handelsbetriebe .....</b>	<b>4</b>
<b>VI.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>4</b>

# Gebühren- und Abgabentarif zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

Gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) erlässt der Gemeinderat den vorliegenden Gebühren- und Abgabentarif.

## I. Allgemeines

Die Gebühren sind von derjenigen Person zu tragen, welche die Amtshandlung in eigenem Interesse beantragt oder durch ihr Verhalten veranlasst (Art. 26 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Gastgewerbliche Betriebe und Handelsbetriebe haben für den Ausschank beziehungsweise den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken eine einmalige Abgabe zu entrichten (Art. 27 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Deren Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung des Betriebs (Art. 27 Abs. 2 Gastgewerbegesetz). Bei einem Wechsel der Inhaberschaft wird die Abgabe neu erhoben (Art. 28 Abs. 2 Gastgewerbegesetz). Wird ein Betrieb vergrössert, ist die Differenz der Abgaben zwischen dem bestehenden und dem neuen Betrieb zu entrichten (Art. 28 Abs. 3 Gastgewerbegesetz).

## II. Gebühren

Gemäss Art. 26 Abs. 1 Gastgewerbegesetz erhebt die Gemeinde für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

Die Gebühr für die Bearbeitung von Gesuchen für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz (einschliesslich Nichterteilung von Bewilligungen oder Neuurteilungen von befristeten Bewilligungen) beträgt pro Gesuch pauschal CHF 100. Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss für die möglicherweise aufzuerlegenden Gebühren verlangen. Dieser wird in der Schlussabrechnung berücksichtigt.

Für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen für Gelegenheitswirtschaften von ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen sowie für die Verlängerung der Öffnungszeiten in Einzelfällen werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühr für weitere Amtshandlungen, insbesondere für die Durchführung von Kontrollen und für die Überprüfung infolge von Anpassungen der Räumlichkeiten gemäss Gastgewerbegesetz liegt je nach Aufwand zwischen CHF 50 und CHF 300.

## III. Abgabe für gastgewerbliche Betriebe

Für den Betrieb eines Gastgewerbes werden die nachfolgenden Abgaben erhoben:

### Grundtarif

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| ▪ Gastgewerbebetrieb <sup>1</sup> mit Alkoholausschank mit 0 bis 6 Sitz-/Stehplätzen | CHF | 100   |
| ▪ Gastgewerbebetrieb mit 7 bis 25 Sitz-/Stehplätzen                                  | CHF | 250   |
| ▪ Gastgewerbebetrieb mit 26 bis 100 Sitz-/Stehplätzen                                | CHF | 500   |
| ▪ Gastgewerbebetrieb mit 101 bis 150 Sitz-/Stehplätzen                               | CHF | 750   |
| ▪ Gastgewerbebetrieb ab 151 Sitz-/Stehplätzen  | CHF | 1'000 |

<sup>1</sup> Imbisswagen, Schwimmbadkioske, Schützenstuben, Beherbergungsbetriebe etc.

**Zusatzabgabe**

▪ bei dauernder Verlängerung der Öffnungszeit ab drei Wochentagen	CHF	1'000
▪ bei dauernder Verlängerung der Öffnungszeit bis und mit zwei Wochentagen	CHF	600
▪ bei Verlängerung der Öffnungszeit in Einzelfällen	CHF	50
▪ Raucherlokal und Fumoir	CHF	600

Die Zusatzabgabe für die Verlängerung der Öffnungszeiten wird pauschal unabhängig von der Dauer der Verlängerung festgelegt. Bei Anlässen von ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen werden keine Abgaben erhoben.

**IV. Abgabe auf gebrannten Wassern für Gelegenheitswirtschaften**

▪ Gelegenheitswirtschaften pro Anlass (Maximaldauer 3 Tage)	CHF	100
---	-----	-----

Ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen sind von der Abgabepflicht ausgenommen.

**V. Abgabe auf gebrannten Wassern für Handelsbetriebe**

▪ klein	bis 9.00 m <sup>2</sup>	CHF	100
▪ mittel	9.01 m <sup>2</sup> bis 30.00 m <sup>2</sup>	CHF	250
▪ mittelgross	30.01 m <sup>2</sup> bis 50.00 m <sup>2</sup>	CHF	500
▪ gross	50.01 m <sup>2</sup> und grösser	CHF	1'000

**VI. Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif zum Gastgewerbegesetz tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Glarus Süd, 23. Februar 2023

**GEMEINDERAT GLARUS SÜD**

  
Hans Rudolf Forrer  
Gemeindepräsident



  
Sabine Schliebe  
Gemeindeschreiberin Stv.